



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

1 B 159/23

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 64/22 Jo09 -

gegen

Landkreis Northeim
vertreten durch die Landrätin,
Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim - 20 03.23.138/23 -

– Antragsgegner –

wegen Aufenthaltserlaubnis (Kosovo)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 6. November 2023 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (1 A 158/23) gegen den
Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] 2023 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag vom [REDACTED] 2023,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen;
2. hilfsweise festzustellen, dass während des vorliegenden Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO analog der Antragsteller nicht abgeschoben werden darf,

hat mit dem Hauptantrag Erfolg.

I.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthaft, nachdem der Antragsteller den Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels am [REDACTED] 2022 und damit noch vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis am [REDACTED] 2022 gestellt hat, vgl. § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

II.

Der auch sonst zulässige Antrag ist auch begründet. Das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt hier das öffentliche Interesse am Vollzug der im Bescheid vom [REDACTED] 2023 enthaltenen Regelungen, weil der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung aller Voraussicht nach rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Der Antragsteller, der seit [REDACTED] Deutschland lebt und dessen Aufenthalt auch nach Widerruf der ursprünglichen Asylenerkennung und dem darauf folgenden Widerruf der Niederlassungserlaubnis durchgehend erlaubt war, hat voraussichtlich jedenfalls einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Verlängerung seiner ihm nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis.

1.

Die Kammer lässt offen, ob sich ein Anspruch auf Neubescheidung schon daraus ergibt, dass der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers während des Anhörungsverfahrens die Akteneinsicht in seine Ausländerakte von dem Antragsgegner erschwert und nach ihrem Vortrag letztlich bis zur Bescheidung unmöglich gemacht worden ist.

2.

In der Sache ist nach summarischer Prüfung jedenfalls die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, es liege ein Ausweisungsinteresse vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), rechtswidrig.

a. Es liegt weiterhin eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise des Antragstellers nach § 25 Abs. 5 AufenthG vor. Diese ergibt sich zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr daraus, dass der Antragsteller Kinder hat, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Im Juli 2023 ist das jüngste Kind 18 Jahre alt geworden und damit volljährig. Abzustellen ist aber weiterhin darauf, dass die Ehefrau des Antragstellers über eine Niederlassungserlaubnis verfügt, § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG.

Ob hier daneben oder ggf. sogar vorrangig dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen sein könnte, kann dahinstehen, weil der Antragsgegner diese Möglichkeit dem streitgegenständlichen Bescheid nicht zugrunde gelegt hat.

b. Auf die Verlängerung der zuletzt bis zum [REDACTED] 2022 verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind nach § 8 Abs. 1 AufenthG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG anwendbar.

aa. Der Antragsteller verwirklicht ein Ausweisungsinteresse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, weil er seit der letztmaligen Verlängerungsentscheidung erneut straffällig geworden ist. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichts Northeim vom [REDACTED] 2022 wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil seiner Frau zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt.

Anders als vom Antragsteller vorgebracht ergibt sich auch bei Berücksichtigung seiner Bleibeinteressen nicht, dass hier bereits auf Tatbestandsebene ein Ausweisungsinteresse zu verneinen ist. Ein Ausweisungsinteresse liegt trotz Straffälligkeit nach der zutreffenden Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes (vgl. Beschl. v. 17.05.2022 - 13 ME 113/22 -, juris 4, 5) dann nicht vor, wenn das Gewicht des Ausweisungsinteresses nach ohne weiteres erkennbaren Gesichtspunkten, die sich namentlich aus der gesetzlichen Wertung in §§ 54, 55 AufenthG ergeben, geringer ist als das Gewicht der Bleibeinteressen des Antragstellers. Hier geht der Antragsgegner zutreffend davon aus, dass das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, § 54 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. b AufenthG. Das Bleibeinteresse des Antragstellers wiegt ebenfalls besonders schwer,

weil er seit mehr als fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und als Minderjähriger – mit 15 Jahren – in das Bundesgebiet eingereist ist, § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Bei einer solchen gleichen Gewichtung von Ausweisungs- und Bleibeinteresse geht die Kammer davon aus, dass die Regelerteilungsvoraussetzung des Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt.

bb. Allerdings eröffnet § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (u.a.) für den Fall der Erteilung oder Verlängerung (§ 8 Abs. 1 AufenthG) einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG der Ausländerbehörde Ermessen, von der Anwendung von § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Von diesem Ermessen hat der Antragsgegner keinen Gebrauch gemacht; vielmehr geht er ausweislich der Begründung des Bescheids vom [REDACTED] 2023 davon aus, dass das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses ohne weiteres die Ablehnung eines Verlängerungsantrags rechtfertigt. Da es sich bei dem Ermessen nicht um ein dahingehend intendiertes handelt, dass im Regelfall nicht vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden dürfe (vgl. hierzu ausführlich Nds. OVG, Beschl. v. 08.02.2018 - 13 LB 45/17 -, juris Rn. 70), liegt hier nach summarischer Prüfung ein Ermessensausfall vor. Dieser Ermessensfehler kann nach § 114 VwGO auch nicht ausnahmsweise im gerichtlichen Verfahren durch nachgeholte Ermessensausübung behoben werden (hierzu vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 08.02.2018 - 13 LB 45/17 -, juris Rn. 73).

Die Kammer weist zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten darauf hin, dass bei einer Neubescheidung der Antragsgegner neben der Anlasstat für die Annahme eines Ausweisungsinteresses und dem Nachtatverhalten des Antragstellers auch die Integrationsbiographie des seit [REDACTED] ununterbrochen in Deutschland lebenden Antragstellers zu berücksichtigen haben wird. Zu berücksichtigen werden außerdem seine nach Art. 8 Abs. 1 EMRK schützenswerten privaten und familiären Bindungen in Deutschland, namentlich zu seiner Frau, die über eine Niederlassungserlaubnis verfügt, sowie die Möglichkeit der Reintegration in die Lebensverhältnisse im Kosovo sein. Kein Gewicht dürfte vorbehaltlich besonderer, der Kammer nicht bekannter Umstände allerdings der Umstand haben, dass der Antragsteller vier Kinder hat, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben, da diese 18, 19, 20 und 27 Jahre alt sind und damit volljährig.

3.

Die im Bescheid vom [REDACTED] 2023 unter Ziff. 2 und 3 getroffenen Nebenentscheidungen, nämlich (Ziff. 2) die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung mit dem

Zielland Kosovo und (Ziff. 3) die Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots sind voraussichtlich ebenfalls rechtswidrig.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. den Empfehlungen in Ziffern 8.1 und 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Danach ist im Rechtsstreit um die Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Auffangwert, das heißt 5.000 EUR (vgl. § 52 Abs. 2 GKG), auszugehen. Dieser Wert ist aufgrund der Vorläufigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu halbieren. Die in dem streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochenen Nebenentscheidungen (Abschiebungsandrohung und befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot) wirken nicht streitwerterhöhend.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des

Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vermerk gemäß § 298 Abs. 3 ZPO

Die bezüglich des vorstehend abgebildeten Originaldokuments durchgeführte Signaturprüfung hat Folgendes ergeben:

Inhaber(in) der Signatur	Ergebnis der Integritätsprüfung	Zeitpunkt der Signatur	Zeitpunkt der Signaturprüfung
[REDACTED]	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2023 Nov 6 15:43:45	2023 Nov 7 10:37:57
[REDACTED]	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2023 Nov 6 15:53:44	2023 Nov 7 10:37:56
[REDACTED]	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2023 Nov 6 15:58:13	2023 Nov 7 10:37:56

Gesamtergebnis:
Alle Signaturen sind gültig.